

Merkblatt Ergänzende Kindertagespflege

Flexibilität und Mobilität sind heute in vielen Berufsbereichen ganz normale Anforderungen. Arbeitszeiten liegen frühmorgens oder am späten Nachmittag, sie gehen in den Abend hinein oder es wird am Wochenende gearbeitet – mit zunehmender Tendenz. Außerdem gibt es den Schichtdienst und auch Teilzeittätigkeiten können zeitlich so gelagert sein, dass Kinderbetreuungsmöglichkeiten von Kindertageseinrichtungen, Hort und Kindertagespflege nicht ausreichen.

Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zu vereinbaren, ist eine alltägliche Herausforderung für Berliner Frauen und Männer mit Kindern. Dies betrifft auch Eltern, die Arbeitssuchende sind und in eine Arbeitsgelegenheit der Agenturen für Arbeit vermittelt werden. Diese können ihren Anspruch auf Kindertagesbetreuung beim Wohnort-Jugendamt anmelden. Kindertagesbetreuung wird in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege angeboten. Besonders die Kindertagespflege bietet gute Rahmenbedingungen für flexible Betreuungszeiten – auch außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen und der ergänzenden Betreuung im Rahmen der Schule (Hort). Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz, kurz: KitaFöG) sieht Betreuungsformen für Kinder in Berlin entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf der Eltern vor.

Bundesgesetzlicher Rechtsanspruch ab dem Alter von 3 Jahren:

Jedes Kind hat laut Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 24 „...vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung.“ Dieser Anspruch umfasst in Berlin eine Teilzeitförderung von fünf bis zu sieben Stunden täglich.

Ab dem 01. August 2013 gilt der bundesgesetzliche Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Dieser Rechtsanspruch umfasst eine Halbtagsförderung von vier bis zu fünf Stunden und kann durch einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erfüllt werden.

Der o.g. Anspruch wird unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Bedarfs gewährt. Aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen, bspw. wegen schulischer oder beruflicher Ausbildung, Umschulung oder Erwerbstätigkeit der Eltern, kann aber auch ein höherer Betreuungsumfang erforderlich sein. Die örtlichen Jugendämter beraten und informieren über die dem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten und stellen ggf. den erhöhten Bedarf auf Antrag fest.

Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege wird von Tagesmüttern oder –vätern für einen Teil des Tages oder ganztags angeboten. Sie hat eine überschaubare, familienähnliche Struktur. Sie ist vorrangig für Kinder in den ersten Lebensjahren vorgesehen.

Was bietet die Kindertagespflege?

Tagesmütter oder –väter betreuen in ihrem Haushalt bis zu fünf Kinder. Es gibt auch Tagespflegestellen (Verbundpflegestellen), in denen zwei Betreuungspersonen gemeinsam bis zu zehn Kinder betreuen, teilweise in eigens dafür angemieteten Räumen. Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle können Gruppenerfahrungen im überschaubaren Rahmen gemacht werden.

Wenngleich Kindertagespflege vorrangig für Kinder unter drei Jahren gedacht ist, werden aufgrund des Bedarfs besonderer Betreuungszeiten auch Kinder bis zum Schuleintritt betreut. Ein besonderes Betreuungsangebot ist die ergänzende Kindertagespflege in der im Einzelfall auch Kinder zu außergewöhnlichen Zeiten betreut werden.

Was ist das Besondere an der ergänzenden Kindertagespflege?

Übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes, z.B. wegen der Arbeits- oder Ausbildungszeiten der Eltern, um mehr als eine Stunde die Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann in diesem Fall ergänzende Kindertagespflege beantragt werden. Nach Gewährung durch das Jugendamt kann sie dann z. B. spätnachmittags, abends, nachts bzw. an Wochenend- oder Feiertagen im Rahmen der Kindertagespflege stattfinden.

Was ist bei Schulkindern zu beachten?

Laut Schulgesetz § 20 Abs. 6 sind alle Grundschulen in Berlin „verlässliche Halbtagsgrundschulen“ mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von täglich 6 Stunden. Alle Grundschulen sind darüber hinaus Ganztagsgrundschulen, entweder in gebundener Form mit verpflichtendem Unterricht und Betreuung bis 16 Uhr (kostenfrei) oder in offener Form mit ergänzenden freiwilligen Betreuungsmodulen von 6:00 bis 7:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Darüber hinaus kann für die Ferien ein Betreuungsmodul gebucht werden. Alle Module werden nur bei nachgewiesenem und anerkanntem Bedarf der Eltern bewilligt und sind kostenbeteiligungspflichtig. Familien, die über 18 Uhr hinaus Bedarf haben, können ergänzende Kindertagespflege beantragen. Die Anmeldeformulare für die ergänzende Förderung und Betreuung erhalten die Erziehungsberechtigten in der Schule bzw. online unter <http://www.berlin.de/sen/bjw/service/formulare/>. Die Entscheidung über den Betreuungsbedarf und die Höhe der Kostenbeteiligung trifft das zuständige Jugendamt.

Wer ist für die ergänzende Kindertagespflege zuständig?

Für die ergänzende Kindertagespflege bis zum Schuleintritt ist das Jugendamt am Wohnort zuständig.

Bei Arbeits- und Ausbildungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen und ergänzender Betreuung an Schulen kann das Jugendamt auf Antrag ergänzende Kindertagespflege (KitaFöG § 17 Abs. 4) bewilligen - in der Regel als Förderung in Tagespflegestellen. Im Einzelfall kann die Betreuung auch durch Tagespflegepersonen im Haushalt der Familie erfolgen. Die Eltern können selbst eine Person für die ergänzende Betreuung vorschlagen, die vom Jugendamt auf ihre Eignung hin überprüft wird. Für die Leistung der Tagespflegeperson wird eine Sachkostenpauschale (entfällt bei Betreuung im elterlichen Haushalt) und ein Betreuungsentgelt gezahlt.

Die Kostenbeteiligung der Eltern ist im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (kurz: TKBG; siehe: § 2, Abs. 4) geregelt. Sie richtet sich bei ergänzender Betreuung nach den monatlich notwendigen Betreuungsstunden und wird auf der Grundlage der Kosten für einen Halbtagsplatz errechnet.

In den drei Jahren vor Schuleintritt ist die Kindertagesbetreuung in Berlin generell kostenfrei, das schließt die ergänzende Kindertagespflege mit ein.

Was leisten die Jobcenter?

Jobcenter sind wichtige Partner im Prozess des beruflichen Wiedereinstiegs. Sie bieten Berufsrückkehrenden und am beruflichen Wiedereinstieg Interessierten Informationen zu unterschiedlichen Themen: zum Arbeitsmarkt, zur Stellensuche, zur Bewerbung, unter bestimmten Bedingungen zur Qualifizierung usw. Aber auch das Thema Kinderbetreuung sowie finanzielle Fördermöglichkeiten finden Berücksichtigung, wenn es gilt, den beruflichen Wiedereinstieg nachhaltig zu meistern. MitarbeiterInnen der Jobcenter unterstützen Eltern bei der Antragstellung. Bei Bedarf helfen sie gerne: So können sie z. B. Kontakt zu den Jugendämtern, der Kindertageseinrichtung oder der Schule aufnehmen. Eine andere Möglichkeit der Unterstützung für an Weiter- oder Fortbildung Interessierte ergibt sich dadurch, dass die MitarbeiterInnen zu Teilzeitbildungsangeboten oder Bildungsangeboten mit Kinderbetreuung beraten.

Kinderbetreuungskostenzuschuss der JobCenter und Agenturen für Arbeit

Kinderbetreuungskosten gehören zu den Weiterbildungskosten. Kosten, die Ihnen während der Teilnahme an der Weiterbildung für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern entstehen, können von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

Kinder

Aufsichtsbedürftig im Sinne der Arbeitsförderung sind Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind.

Betreuungskosten im Sinne der Arbeitsförderung sind

Kindergarten- / Gebühren für ergänzende Betreuung an Schulen ,

Kosten für eine Tagespflegeperson,

Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten.

Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Kostenübernahme

Kosten übernimmt die Agentur für Arbeit in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind, und zwar unabhängig von der Höhe der Ihnen tatsächlich entstehenden Kosten.

Quelle: http://www.arbeitsagentur.de/nn_26396/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A074-Sozialversicherung/Allgemein/Kinderbetreuungskosten-iSd-Arbeitsfoerderung,mode=print.html

Checkliste für die Antragstellung

- Antrag auf Kindertagesbetreuung im Jugendamt des Wohnorts stellen (Bedarfsgründe: Arbeitsplatzsuche, Teilnahme an einer Maßnahme, Arbeitsaufnahme);
- Anzugeben bzw. nachzuweisen sind: Arbeitszeiten, Zeiten der Bildungsmaßnahme und Wegezeiten. Bei unterschiedlich langen Arbeitstagen ist der längste Tag plus Wegezeit auszuwählen. Die unterschiedliche Lage der Arbeitszeiten/Schichtarbeit ist unbedingt anzugeben. Gibt es einen Betreuungsbedarf z.B. zu ungewöhnlichen Zeiten, so sollte dieser ebenfalls benannt werden;
- Eltern, die bereits einen Betreuungsvertrag für die Kindertageseinrichtung, ergänzende Betreuung an Schulen oder Kindertagespflege haben und einen erweiterten Betreuungsbedarf nachweisen können, sollten einen Antrag auf ergänzende Kindertagespflege stellen.
- Das trifft auch zu, wenn während der Prüfungs- und Praktikumszeiten eine Kindertagesbetreuung nötig ist, die über die bereits erfolgte Förderung hinaus einen Bedarf außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der regulären Betreuung erforderlich macht.

Eltern können dem Jugendamt geeignete Personen für die ergänzende Kindertagespflege vorschlagen. Das Jugendamt prüft dann, ob sie als Tagespflegeperson geeignet sind.

Weiterführende Informationen finden Sie auf den nächsten Seiten.

Berlin, im April 2013

Weiterführende Informationen:

[Broschüre „Kinderbetreuung in Berlin – Empfehlungen für Eltern und Unternehmen“](#)

(Ausführliche Erläuterungen zu Bedarf und Antragstellung)

[Beratung von Tagesmüttern, Tagesvätern und Eltern über Familien für Kinder gGmbH](#)

SHIA e.V. - SelbstHilfeInitiative Alleinerziehender, Landesverband Berlin